Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 47

Artikel: Die Willenskraft im Kriege

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94338

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

erft, nachbem ber Feldzug beendet war, bas andere Mal fendet man die Offiziere ohne bestimmte Bu= fage und Bewilligung ber betreffenben Staaten er= halten zu haben, fo baß ihnen bei ihrer Ankunft ber Aufenthalt im Sauptquartier verweigert murbe. Die Sould lag jeboch nicht an ben Offizieren, fon= bern an benjenigen, welche fie abgeordnet batten. Best bietet ber Rampf in Dalmatien eine fcone Belegenheit, welche man benüten follte. Wir find überzengt, bag viele unferer ftrebfamen Offiziere freudig bereit maren, die Belegenheit zu benüten, Rriegeerfahrung zu erwerben und intereffante Stu= bien, welche wichtige Aufschluffe geben konnen, an= zustellen. Allerdinge fann man höhern und altern Offizieren nicht zumuthen, fich aus freiem Willen ben Anstrengungen und Entbehrungen eines Gebirge= frieges, wie ber in Dalmatien fie bietet, fich ju un= tergieben, boch gibt es genug jungere Rrafte, bie fich mit Freuden freiwillig ju foldem Auftrage an= melben werben, wenn fie nicht (wie in fruherer Beit gescheben) befürchten muffen, mit Bohn und ber fpiten Bemerfung: "baß es gar fein Intereffe bote, ben orn. NN nach bem Rriegeschauplat abzuordnen," abgefertiat qu werben. Gin Mann, ber bereit ift, fein Leben fur bas Studium einer Biffenschaft, bie eines Tages bie Erhaltung bes Baterlandes bebingen fann, in die Schange gu follagen, ber bat Unfpruch auf bie Adtung eines jeben braven Schweizers.

Wir vermögen zwar bei ber Mangelhaftigkeit ber und ju Gebote ftebenben Radridten nicht ju be= urtheilen, ob es jest noch an ber Beit fei, Offigiere nach Dalmatien zu fenden, und mochten beghalb auch feinen bestimmten Borfdlag maden. Doch fo viel fagen wir, bag man bei allen folden Belegenheiten immer fonell einen Entidluß faffen muffe, wenn man nicht zu fpat tommen will. Es gibt beute feine breifig= und fiebenfahrigen Rriege mehr. Benn es in bem einen ober anbern Kall Schwierigkeiten haben mag, bag Offiziere in Uniform zugelaffen werben, fo ift biefes boch oft ohne Uniform nicht unmöglich. Wer nicht als Zuschauer zugelaffen wirb, ber wirb es als ftreitender. Das lettere ift allerbings ge= fährlider und muhevoller, aber auch nugbringenber. Allerdings fann biefes nicht unter bem Schute bes eiba. Armbandes geschehen, boch seben wir auch in Breugen bie Offiziere, welche nach Norbamerifa und Baraguan gingen, fruber aus bem militarifden Berbande entlaffen werben, boch wurden fie nach ihrer Rudfehr wieber und oft in hoherem Brabe einge= theilt. Wenn man überhaupt zu einem Biel gelangen will, muß man ben Weg einschlagen, ber bagu Gin Generalftabsoffizier. führt.

Die Willenskraft im Ariege.

(Fortfetung.)

Ginfluß ber Bichtigfeit ber Motive.

In bem Mage, als bem Krieg ein wirfsameres und bem Bolte faglicheres Motiv zu Grunde liegt, sehen wir baffelbe größere Anstrengungen machen, ben Zweck zu erreichen.

In großartiger Weltanschauung sagte Napoleon I.: "Les hommes qui ont changé l'univers n'y sont jamais parvenus en gagnant les chefs, mais toujours en remuant les masses. Le premier moyen est du ressort de l'intrigue et n'amène que des résultats secondaires; le second est la marche du genie et change la face du monde."

Baterlandeliebe, religiöse ober Freiheitsbegeisterung find mächtige Träger bes Rrieges. Sie find am geeignetsten zu ben größten Opfern, zu ben größten Anstrengungen zu begeistern. Doch auch ber Eigennut vermag große Mittel zu schaffen, aber ihrer Berwendung geht ber Neid argwönisch zur Seite. Den Beweis liefert die Geschichte von Carthago und Benedig.

Erst am Ranbe bes Berberbens erkannte Carthago seine Berkehrtheit, erst von ba an gewinnt ber Geist an Einfluß, und von diesem getragen, steigen aus ber Mitte ber Carthager große, ja wahrhaft gewaltige Charaftere, wie Hamilkar Barkas, Hasbrubal, Hannibal u. a. empor. Doch Neid ftürzte den Belben Hannibal; nicht den Sieg und Glanz bes Baterlandes, sondern nur den Ruhm und Glanz, ben ein Individuum erward, erblickte man in seinen Erfolgen. Daß aber Neid sich in jener Zeit in der punischen Republik so zur Geltung zu bringen vermochte, dieses zeigt den Berkall des gesunden und moralischen Lebens.

Einzelne mächtige Charaftere vermögen oft trot wibriger Berhältniffe Großes zu vollbringen, aber bie faulen Säfte bes politischen Organismus find nicht im Stande fie zu ändern. Die Riesenfraft Hannibals hat Carthago lange gehalten, die Helbenthaten eines Belisar und Narses haben den bizantischen Waffen neuen Glanz verliehen, aber den Sturz der innen morschen Staaten, welche bereits dem Bershängniß verfallen waren, vermochten sie nicht abzuswenden.

Ginfluß bes Befühle bes Rechts.

Das Gefühl bes Rechts ift sehr geeignet, die Anstrengungen eines Volles im Kriege zu steigern. Wer bes vollen Rechtes seiner Handlung bewußt ist, der wird, wenn das Gefühl der Menschenwürde in ihm nicht erstorben ist, alles aufdieten, dasselbe zu wahren. Rleine Völker haben die stolzen Forderungen kühner Eroberer zurückgewiesen und einen ungleichen Rampf, ja sicheren Untergang schmälicher Unterwersfung vorgezogen. Oft waren ihre heldenmüthigen Anstrengungen von Erfolg gekrönt, denn oft hat Willenskraft unmöglich scheinendes zu Stande gesbracht.

Die Spartaner haben bie Gefanbten bes Berferstönigs, ber Unterwerfung verlangte (allerbings mit Berletung bes Bölferrechts) im erften Zorn in einen Ziehbrunnen geworfen, und ihre Unabhängigkeit gegen zahllose Perserheere siegreich behauptet.

Die alten Eibgenoffen scheuten keinen Kampf gegen übermächtige Feinde, wenn ce fich um die Freiheit bes Baterlandes, oder die übermüthige Forderung eines machtigen Nachbars zuruckzuweisen handelte.

Stets hat fich bas Gefühl bes Rechts als eine

machtige Triebfeder ju großen Unftrengungen er- | vermogen allein bem Rechte Geltung zu verfchaffen; wiefen, und beghalb waren bie Staatsmanner von jeber bedacht, ihre Unternehmungen in ben Schein bes Rechtes zu fleiben.

Die mahre Urfache bes Rrieges fann bem Auge ber Menge verborgen, und boch fann ber Rrieg gur Erhaltung bes Staates bringend geboten fein. Staa= ten leben langer ale Menschen, und der Blid bes Staatsmannes muß über bie Beit, die er felbft mit= lebt, hinausreichen. Ereigniffe, bie, wenn auch nicht in bem Augenblid, boch fur bie Butunft von ernfter Befahr fur die Erifteng bes Staates fein tonnen, abzuwenden ift feine Pflicht:

Um fünftige Befahren zu beschworen, tann es ge= boten erscheinen, fich schon jest ber Befahr eines Rrieges auszuseten. Um ben Krieg popular und bem Begriffevermogen ber Menge juganglich ju ma= den, muß man einen Bormand annehmen.

Die außere Beranlaffung jum Krieg fann bie Berletung eines Bertrags, ein ungerecht icheinenbes Berlangen, eine Beleidigung der Nationalehre u. f. w. fein. Derfenige Bormand ift immer ber befte, ber bem Krieg am meiften ben Schein bes Rechts ver= leiht. Wenn ein geschickter Staatsmann die Roth= wendigfeit jum Rrieg erfannt bat, fo fann es ihm nicht ichwer werben, eine Beranlaffung zu finden und biefe mit bem Schein bes Rechtes auszustatten. Montecuculi fagt: "Rürsten, die nicht ganz unfähig find, fleiden ihre Unternehmungen immer in einen gewiffen Schein bes Rechtes. *)

Rom war fort und fort ber politische Ungreifer, fein Zwed war bie Weltherrichaft. Der romische Senat mußte den Thatendrang von Innen nach Außen leiten. Rrieg mar Lebensbebingung Roms. Stets fuchte es an Umfang und baburch an Mitteln gu gewinnen. Balb mar es mit einem Staat gegen einen andern verbundet, und wenn biefer befiegt mar, feben wir es wieder mit bemfelben gegen ben, ber ihn besiegen half. Stete war bie romifche Staate= funft bereit, über ihre fruheren Berbundeten und Mitfieger herzufallen (753-342). Stete aber be= fagen bie romifden Staatsmanner bas Befchick, ihre Politif (welche an Treulofigfeit ber punischen nicht nachstand) in ben Schein bes Rechts zu fleiben.

Einfluß bes Rriegswefens.

Wenn es von großer Wichtigkeit ift, bas Recht (ober wenigstens ben Schein bes Rechtes) im Rrieg auf feiner Seite zu haben, fo ift es von weit gro-Berer, bie Dacht zu befigen, baffelbe zur Geltung zu bringen. Rechte geben noch nicht bas Mittel fie ju behaupten.

Oberft Elgger fagt: "Der Rrieg ift fein gefeth= liches Mittel. Gerade weil bas Gesetz feinen Schut mehr gewährt, wird bas Schwert jum Richter und bie Ranonen jum Abvofaten. Ludwig XIV. ließ auf seine Ranonen die Inschrift feten: "ratio ultima regum". Die schlagenoften Beweise ber let= tern entscheiben in ber Regel bie Streitfrage und

ber Beschlagene bat fattisch immer Unrecht."

Die Große bes Motives und bas Bertrauen in ben Erfolg haben icon oft im Rriegsfall bas for= melle Recht erfett. Gothe lagt beghalb ben Tancred fprechen: "Bottes Urtheil ruht in unserer Fauft, bas Schwert schafft Unschulb vor Bericht."

Der Staatsmann berechnet, bevor er einen Rrieg beschließt, ob die Erreichung des Zweckes bei bem Berhaltniß ber Rrafte ber beiben Staaten mog= lich sei. In dem Maße als das Kriegswesen bes Staates in gutem Buftand ift, wirb er leichter an die Entscheidung der Waffen appelliren burfen.

3m Rrieg hangt bie Erhaltung bes Staates von feinem Rriegewesen und feiner Rriegemacht ab. Gin Staat, ber wohlgeruftet ift, hat ungleich mehr Chan= cen bes Erfolges, ale einer, bei welchem biefes nicht ber Fall ift. Die Bernachlässigung bes Rriegemesens fann fogar die Möglichfeit jedes erfolgreichen Bider= ftanbes ausschließen.

Das Unsehen bes Staates nach außen und bie Macht der Regierung im Innern beruht in feiner Rriegemacht.

Aristoteles sagt: "Die, welche bie Waffengewalt in Sanden haben, haben es auch in Sanden, ob bie Berfaffung fortbestehen foll ober nicht." 1) Und Ma= chiavelli brudt fich folgendermagen aus: "Die haupt= fächlichste Stupe aller Staaten ber neuen wie ber alten Beit, find gute Wefege und eine tuchtige Rriege= macht. Gute Gefete konnen nicht bestehen ohne eine gute Kriegemacht. Diefe fest aber gute Befete voraus." 2) Derfelbe Autor halt es fur bie erfte Urfache, bie Berrichaft zu verlieren, wenn man ben Rrieg verachte, bagegen fei bas Mittel, fie zu er= werben, Erfahrenheit in ber Rriegefunft. Unter ben Uebeln, fährt er fort, welche die Abneigung gegen ben Krieg mit fich führt, ift eines, daß fie Berach= tung erregt, und biefes ift, wovor fich ein Fürst am allermeiften huten muß, wie gezeigt wird, denn gwischen einem Bewaffneten und Unbewaffneten ift gar fein Berhaltniß. Es ift unvernunftig, zu erwarten, daß der Bewaffnete dem Unbewaffneten gehorchen werde, und bag ber Unbewaffnete unter feinen bewaffneten Dienern ficher fein follte; auf ber einen Seite Berachtung, auf ber andern Argwohn, bas fann unmöglich gut zusammen geben. 3)

Die Bedingung eines Staates und einer Regie= rung, die dauernd eriftiren will, besteht in Brunbung eines tuchtigen Rriegewesens und in Pflege ber Rriegefunft.

Damit bas Kriegswesen eines Staates ben An= forberungen entspreche, muß er feinen innern und äußern Berhaltniffen und den Anforderungen bes Rriege gemäß eingerichtet fein.

General Jomini fagt: "Die gludliche Bereinigung weiser militärischer Inftitutionen mit ber Baterlands= liebe, ber Ordnung in den Finangen, dem innern Reichthum und dem öffentlichen Kredit bilbet stets

^{*)} Aus ben Papieren Montecuculi's in ber oftr. Milit. Stichft. Jahrg. 1864. II.

¹⁾ Ariftoteles, Bom Staate, lib. VII. Cap. 8.

²⁾ Nic. Machiavelli, Il Principe, Cap. 12.

^{3,} Nic. Machiavelli, Il Principe, Cap. 14.

bie ftarffie Nation, und biejenige, welche am geeig= im Kriege meist burch bie Borbereitungen, welche gu netften ift, einen langen Krieg zu unterhalten." temselben gemacht wurden, bebinat mar. Wie in

Ge bietet eine besondere Schwierigkeit, bas Rriegs= wesen so einzurichten, daß man sich im Falle des Rrieges mit aller Zuversicht barauf verlaffen fann, anderseits, daß burch zu großen Aufwand die Hulfs= quellen tes Landes im Frieden nicht erschöpft werden.

Der Frieden ift ber gewöhnliche, ber Krieg ift ein Ausnahmegustand bes Staates; bie Rriegsmacht er= scheint im Frieden und in rubigen Beiten eine un= nute Laft; es ericheine genugend, fie erft im Falle eines Krieges aufzustellen. Dieses hatte ben großen Bortheil, daß man alle bie Auslagen, welche bas Rriegemesen verurfacht, im Frieden ersparen tonnte. Doch bas Kriegswesen und bie Ariegsmacht eines Staates läßt fich nicht improvifiren. Gin Machtwort genügt nicht, Beere, Waffen u. f. w. aus bem Boben zu gambern. Alle Begeisterung fur bie Sache bes Rriege fann bie fehlende taftische Ausbildung und eine gute Führung nicht erfeten. Bei bem Ausbruch bes Krieges fann man bas Werfzeug nur fo benüten, wie man es vorbereitet hat. Bernachläffi= gungen bes Kriegewesens laffen fich in ber letten Stunde nicht verbeffern, und was Jahre braucht, um Fruchte zu tragen, fann nicht in Stunden gur Reife gebracht werden.

Die Vernachläffigung bes Kriegswesens im Frie= ben ift bie Rolge ber innern Schwäche bes Staates ober bas Ergebniß falfcher Borfpiegelungen. Boffing bes Fürsten versichert ihn, die Bernachläffi= gung ber Kriegemacht habe nichte auf fich, auf einen Wink werden fich die Unterthanen um ben Thron schaaren und fich pflichtgemäß für ihren "Angestamm= ten" in Stude hauen laffen; in abnlicher Beife ver= fichern vielleicht Bolferedner und Bublizisten bas Bolt ber Republit: es brauche fein Behrwefen, bei ber Gefahr ber Freiheit und des Baterlandes werde auf ben Schall ber Sturmgloden fich bas gange Bolt wie ein Mann erheben und ber Feind werde von biefem Aufschwung erschreckt gurudweichen." Wehe dem Surfien, webe ben Bolfern, welche fol= den Worten Gehor identen und fich bethoren laffen. Sie werben schrecklich entfauscht werben. Derlei Ausspruche fommen meift aus unlauteren Bergen; Die Fürsten und Wölfer haben ihre Schmeichler. Diefe verfolgen ihre eigenen, felbstfuchtigen Zwecke und ihre falschen Worte konnen ben einen und andern bas Berderben bereiten.

Es mag angenehm sein, die Ausgaben für das Kriegswesen als überftüsig erklärt zu hören, es schmeidelt dieses den Neigungen; man behält das Geld in der Tasce und statt für die Heranbildung des Heeres, für die Unlage von Befestigungen u. s. w. fann man dasselbe in anderer Weise verwenden oder verschwenden. Wenn aber wirklich eine ernste Gefahr eintritt, dann verschwindet der blaue Dunst, welchen man sich und andern vorgemacht hat, und alle Anstrengungen des Bolfes können kann nicht mehr zum Erfolg führen, sondern werden nur dazu beitragen, das Elend desselben zu vermehren.

Wenn wir die Geschichte von dreißig Jahrhunder- leur traces qu'ont peut en experei. Constitution wir die Geschichte von dreißig Jahrhunder- leur traces qu'ont peut en experei. Constitution wir die Geschichte von dreißig Jahrhunder- leur traces qu'ont peut en experei. Constitution wir die Geschichte von dreißig Jahrhunder- leur traces qu'ont peut en experei.

im Rriege meift burch die Vorbereitungen, welche zu temselben gemacht wurden, bedingt war. Wie in der Zeit der Griechen, Römer und alten Gidgenoffen ift es auch jest noch. Der Wohlstand, die Freiheit und Unabhängigkeit eines Volkes sind nicht sicher, wenn es sein Kriegswesen verfallen läßt und dasselbe nicht auf der höhe der Anforderungen der Zeit erhält.

Der Werth tes Rriegswesens eines Staates liegt in ber Gute bes Heeres, ber Fuhrung und ben Be= festigungen.

Bewaffnete Saufen bilben noch fein friegstaug= liches heer; erst Organisation, Ausbilbung und Disziplin konnen sie bazu machen.*)

Der Berth bes Beeres ift bedingt:

- 1. Durch die Gute bes Refrutirungsfuftems.
- 2. Die Zweckmäßigkeit seiner Organisation.
- 3. Das Referve= und Erganzungefuftem.
- 4. Das Anzahlverhaltniß ber Waffengattungen.
- 5. Die tattische Ausbildung der Truppen und ihrer Führer.
 - 6. Die Disziplin und die Militargerichtspflege.
 - 7. Das Suftem ber Belohnungen.
 - 8. Die Ausbildung der Spezialmaffen.
 - 9. Die Art ber Bewaffnung.
 - 10. Die Gute bes Beneralftabes.
 - 11. Das Beforderungefuftem.
- 12. Die Art der Berpflegung, die Spitaler und Abministration.
- 13. Die Organisation ber Leitung bes Kriegswesens im Frieden und bes Armeefommandos im Kriege.
- 14. Die Belebung bes militärtichen Geiftes und ber Baterlandsliebe.

Die Grundbedingung eines guten Kriegswefens ift Ginheit der Berwaltung und Leitung.

Ancillon fagt: "Gin gutes Defensivsyftem erfordert nicht allein eine große Masse von Kräften, sondern das Recht, diese Kräfte aufzubieten, über sie zu schalten, sie zu leiten und ihnen die Richtung zu geben, die allein zum Zweck führen kann.

Wenn die Maffe ber Krafte als vorhanden an= genommen wird, fo ift Ginheit bas erfte Bedurfnis eines guten Defenfiospftems.

Diese Einheit existirt nicht in einer föderativen Republik, und baher ist eine solche ebenso schwach in Hinsicht der Bertheidigung, als unbeholfen im Angriff.

^{*)} General Semint fagt: "L'experience a prouvé qu'une multi'ude de braves gens armés jusqu'aux dents ne constitue pas encore une bonne armée, ni une defense national".... "L'ensemble fait la force, l'ordre procure l'ensemble, la disci lin même l'ordre; sans disciplin et sans ordre point de succès possible " Jomin., Precis de l'art de guerre

In applider Beise spricht sich Oberst & Esger aus: "Tous les grands capitaines ont basé la force des armée dans une bonne organisation, dans l'instruction et dans la disciplin." "C'est en perfectionnant ces pivots qu'ils ont preparé leurs succès; ce n'est qu'en suivant, leur traces qu'ont peut en espérer." Considération sur l'état militaire de la Suisse par un officier de l'armée fédéral. Lucerne, chez Xavier Mever. 1834.

Die Kräfte find getheilt und werden eben barum und baburch fraftlos.

Wenn auch die moralische Einheit der Bundesftaaten angenommen wird, so wird boch immer in benfelben aus Mangel einer physischen Einheit eines Willens, von welchem alles ausgeht, der Beschluß langsam, die Rüstungen noch langsamer, die Bewegung am langsamsten, und die Richtung unsicher sein." *)

Um ein guted Resultat zu erlangen, muß die Leistung bes Kriegswesens Männern, welche dazu besfähigt sind, anvertraut werden. "Das Kriegs wesen ift nicht dazu da, bloß administirt zu werden."

In Monarchien beruft ber Monarch, ber sich als Kriegsherr betrachtet, meist einen General zum Kriegsminister, bei welchem er nebst umfassenben Kenntnissen organisatorische und abministrative Talente voraussest. In bem Maße, als die Wahl eine glückliche war, werden es auch die Resultate sein. Nicht jeder Kriegsminister ist ein Carnot! Da es aber unmöglich ist, daß ein Mensch alles Wissen in sich vereine, so wird der Kriegsminister sich oft von besondern Komite's, die aus Männern, welche spezielle Kenntniß des betreffenden Faches haben, gebildet sind, unterstüßen lassen.

In Republiken ericeint es am portheilhafteften, im Frieden bie Leitung bes Rriegswesens einem Rriegs= rath ober einer Militärkommission aufzutragen. Gin Chef bes Militarbepartements, ber nicht Militar, und zwar ein ausgezeichneter und fenntnigreicher Militar ift, und besondere Begabung fur bas Fach aufweist, fann nicht genügen, wenn er nicht burch einen an= gemeffenen zusammengefetten Rriegerath unterftutt wird. Es fann nichts unverständigeres geben, als einem Manne, ber feinen Begriff von einer Sache hat, die Leitung berfelben aufzutragen. Und boch hat man icon gefehen, bag man folden bie Leitung einer fo wichtigen Angelegenheit, wie bie bes Rriege= wesens eines Staates ift, anvertraute. Bas ift bann bie Folge? daß ber Chef vollständig in die Bande feiner Untergebenen fällt und Intriguen und bureau= fratisches Wefen um fich greifen.

Gin ichlecht geleitetes Kriegewefen hat bas Ueble, bag man fich auf baffelbe nicht verlaffen kann. Mit verhaltnißmäßig großen Mitteln wird wenig geleistet, und wenn es einmal Ernft gilt, so versagt bas mangelhaft eingerichtete Werkzeug ben Dienft.

Wenn aber ber Staatsmann (und sei es auch burch eigene Schuld) kein Vertrauen zu bem Kriegswesen des Staates hat und haben kann, so darf es
nicht überraschen, wenn er mit allen möglichen Mitteln, ja selbst mit Aufopferung der Ehre, und des
Ansehens des Staates friegerischen Verwicklungen
zu entgehen sucht, was aber dem sinkenden Staate
keine Fristung der Existenz zu sichern vermag.

Bei Ausbruch eines Krieges beruht die einzige hoffnung bes Staates, der Regierung und bes Bolkes auf seinen Streitmitteln. Diese reprasentiren

bie Macht bes Staates, von ihnen hangt feine Erhaltung und sein Untergang ab; fie bedingen bie Chancen bes Erfolges, und biefe sind es, welche bie Willenstraft in ben Wechselfällen bes Krieges aufrecht erhalten.

(Fortsetzung folgt.)

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Bom 10. Nov. 1869.)

Die Erfahrung hat gezeigt, baß ber vorbere Tragrieuten bei bem ben Kantonen seiner Zeit zugestellten Mobelle und ben nach biesem Mobelle angesertigten Sabelkuppel fur Berittene zu kurzist, indem fur ben Reiter zu Pferbe ber Sabel zu hoch zu stehen kommt und ber Mann bei heftigen Bewegungen bes Pferbes leichi beschäbigt wirb.

Um biesem Uebelstande abzuhelfen, laben wir Sie ein, bei ferneren Anschaffungen von solchen Sabeltuppeln ten vorbern Tragriemen auf 16 30U = 480 Millimeter (wobei ber umgebogene Theil nicht inbegriffen) zu verlängern. An dem Reglemente vom 27. April 1868 selbst wird baburch nichts geändert.

(Bom 10. Nov. 1869.)

Das Departement ift auch biefes Jahr im Falle, ben Kanstonen eine Anzahl von Regiepferben zur Ausbildung ber Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können.

Die Pferbe tonnen ben Kantonen bis Enbe Februar 1870 überlaffen werben, wobei fich bas Departement vorbehalten muß, eine angemeffene Vertheilung zu treffen, falls auf bie gleiche Zeit mehr Pferbe verlangt werben sollten, als verfügbar sind.

Die Bebingungen, unter welchen bie Pferbe überlaffen werben tonnen, fint folgenbe:

- 1. Nach bem Schluffe ber Militariculen follen bie Pferbe erft nach Berlauf von einigen Bochen, welche biefe zur Erholung beburfen, zum Reitunterricht fur Offiziere abgegeben werben. Ebenso muß bafur gesorgt werben, bag bie Pferbe nach Schluß bes Reitbienstes noch wenigstens 14 Tage Ruhe genießen tonnen, bevor ihre Verwendung bei ben Schulen wieder beginnt.
- 2. Die Reisetoften von Thun nach ben refp. Bestimmungsplagen und gurud werben von ber Eibgenoffenschaft getragen.
- 3. Auf je 4 Pferbe wird zur Beaufsichtigung und zur Bessorgung, soweit biese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter (von benjenigen von Thun) mitgegeben, beren Löhnung von 3 Fr. 50 Cts. per Aufenthaltstag und Fr. 5 per Reisetag bestimmt ift.
- 4. Die Berpfiegung ber Pferbe hat nach Borschrift bes Reglesments über bie Kriegsverwaltung § 178 (Reitpferbe) zu gessichehen und ist in ber letten Salfte bes Kurses auf 10 Pfb. Safer, 10 Bfb. heu und 8 Pfb. Stroh zu steigern.
- 5. Die Pferbe follen taglich nicht mehr als 3 Stunden, an Sonntagen nur ausnahmeweise benutt werben.
- 6. Die Leitung bes Reitunterrichts ift einem anerkannt fachs tundigen Offizier zu übertragen, bas Departement behalt fich bie Genehmigung ber Wahl bes Offiziers vor.
- 7. Die Koften ber Leitung, ber Besolbung ber Barter und ber Besorgung und Verpflegung ber Pferbe find mabrend ber Beit, wo selbige ben Kantonen jum Gebrauch überlaffen werben, burch biese zu tragen.
- 8. Für allfällige, mahrenb bem Reitbienft in ben Kantonen entstandene Krantheiten und Beschädigungen ber Pferbe, ober wenn solche umfteben sollten, ist in gewöhnlichen Fallen feine Entschädigung zu leiften, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn bergleichen Jufälle burch vernachläsigte Bartung, burch Mißshandlung ober übermäßige Anstrengungen entstanden waren; oder wenn ein Pferd bienftuntauglich zurüczgegeben wurde, wobei bann die lesten Schahungen ber Regie maßgebend sein mußten.
 - 9. Bon Beit zu Beit tann vom Regiebirettor eine Inspettion

^{*)} Ancillon: Beift ber Staateverfaffungen 334.